



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aktenzeichen **01533/22**

Antragsteller

Duxener Naturstrom GmbH & Co.KG
Herr Wolfgang Plenge
Düdinghausen 11, 31595 Steyerberg

Baugrundstück **Steyerberg, (~)**

Gemarkung: Düdinghausen

Flur: 7 7 7 7 7 7

Flurstück 119/1 120/1 121/1 122/15 123/15 19

5 5 5

Vorhaben

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; hier: wesentliche Änderung der Biogasanlage gem. § 16 (1) BImSchG; Errichtung eines neuen Gärrestlagers mit Foliendachabdeckung und 6032 m³, sowie Austausch der Foliendachabdeckung des vorhandenen Gärrestlagers

Standortbezogene Vorprüfung nach §§ 7 bzw. 9 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 3 UVPG

Nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß §§ 7 bzw. 9 UVPG hinsichtlich der Schutzkriterien (Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG) erforderlich.

Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

	Schutzgebietstypen	Quelle	Betroffenheit	
			ja	nein
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	LRP, Karte 6		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	LRP, Karte 6		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	-		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	- LRP, Karte 6		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes			X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich			X

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	LRP, Karte 6		X
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Extrakartensatz FD Wasserwirtschaft		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	-		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Landatlas des BMEL RROP		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	FD 522		X

Gesamtergebnis der Vorprüfung:

UVP-Erfordernis: Ja ☐ / Nein ☒

Begründung:

Die erste Stufe der Überprüfung nach § 7 (2) UVPG hat ergeben, dass folgende örtliche Gegebenheiten vorliegen:

Ca. 500 m nördlich der Anlage liegt im Verlauf der Großen Aue das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“.

Den Verlauf der Großen Aue markiert das Landschaftsschutzgebiet LSG-NI-67 „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“.

Ebenfalls nördlich im Verlauf der Großen Aue liegen diverse Geschützte Biotope (GB 1491, 1492, 1479, 1480, 1481, 1482, 1485, 1486). Hierbei handelt es sich jeweils um Basenreichen Sandtrockenrasen.

Nördlich der Großen Aue in ca. 500 m zur Anlage befindet sich das Überschwemmungsgebiet Große Aue.

Die Beteiligung der unteren Bauaufsicht und der Kommunalarchäologie hat ergeben, dass konkrete archäologische Kulturdenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Ein Hinweis in der Genehmigung ist ausreichend.

Es ist daher auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die geplante Anlage ist nicht geeignet, die ca. 500 m nordöstlich gelegenen Geschützten Biotope, das FFH-Gebiet, das Landschaftsschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet zu beeinträchtigen. Denkmalrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Erhebliche Luft-, Schall- oder Lichtemissionen und Erschütterungen werden durch den Neubau nicht hervorgerufen

Zeitaufwand:

4 Std.

Im Auftrag
Schomerus

2) Verwaltung: Vorprüfungsergebnis bekanntmachen